

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Longitudinalstudien

(Reglement Longitudinalstudien)

vom 1. Februar 2017

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 8 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 1. Januar 2016 (im Folgenden: *Beitragsreglement*¹)

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (im Folgenden: der SNF) richtet nach den Bestimmungen dieses Reglements Beiträge für Longitudinalstudien aus.

² Die Beiträge an populations- oder indikationsspezifische Studien mit longitudinalem Design dienen:

- a. der Förderung von Forschungsinfrastrukturen, welche die Erfassung und Auswertung von Populations- und Krankheitsdaten über längere Zeiträume ermöglichen;
- b. der Unterstützung von Projekten mit hoher Relevanz für das Gesundheitswesen in der Schweiz.

³ Gefördert werden in der Regel multizentrisch angelegte Projekte, die von mehreren Forschungsinstitutionen gemeinsam getragen werden (Trägerinstitutionen).

Artikel 2 Instrumentenspezifische Merkmale

¹ Beiträge an Longitudinalstudien können gemäss den nachfolgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, zugesprochen werden. Das Projekt:

- a. widmet sich einer Fragestellung, die sich nur mittels eines longitudinalen Ansatzes beantworten lässt;
- b. benötigt einen Zeitrahmen, der über den Rahmen der Projektförderung nach Artikel 2 des Reglement über die Projektförderung hinausgeht;

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

- c. vereinigt eine Forschungsgruppe mit Forschenden aus mindestens drei verschiedenen Instituten;
- d. bildet die Grundlage für weitergehende, innovative Forschungsprojekte.

Artikel 3 Projektdauer

Beiträge an Longitudinalstudien werden für maximal drei Jahre zugesprochen und enden spätestens am 31.12.2020.

Artikel 4 Höhe der Beiträge

Der vom SNF zugesprochene Beitrag ergänzt Beiträge der Trägerinstitutionen und richtet sich nach dem Umfang der Studie. Er kann jedoch in der Regel CHF 2 Mio pro Jahr nicht überschreiten. Mit dem Gesuch ist ein detailliertes Budget, welches sich an den im Forschungsplan definierten Projektphasen und Meilensteinen orientiert und Beiträge der Trägerinstitutionen ausweist, vorzulegen.

Artikel 5 Finanzierungspartner

¹ Die Longitudinalstudien müssen von den Trägerinstitutionen und allenfalls von Dritten finanziell unterstützt werden (nachfolgend „Finanzierungspartner“). Herkunft, Art und Umfang der Unterstützung sind dem SNF gegenüber auszuweisen.

² Die Zulassung von Finanzierungspartnern liegt im Zuständigkeitsbereich der SNF, dabei ist es massgeblich, dass es sich um nichtkommerzielle Partnerinstitutionen handelt. Diese Partner sind nicht zugelassen, wenn sie den Interessen und Zielsetzungen des Förderungsinstruments oder generell des SNF widersprechen.

2. Kapitel Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzung für die Gesuchstellung richtet sich nach Artikel 10 des Beitragsreglements.

² Gesuchstellende sind natürliche Personen. Pro Gesuch sind mehrere Gesuchstellende zugelassen (Artikel 12 des Beitragsreglements). Die Gesuchstellenden müssen eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller bezeichnen, die bzw. der sie gegenüber dem SNF rechtsgültig vertritt.

³ Alle Gesuchstellenden weisen sich über eine mehrjährige, erfolgreiche Forschungstätigkeit aus und sind in der Lage, ein Multizenterprojekt unter Einbezug von verschiedenen Fachdisziplinen zu leiten.

⁴ Reichen mehrere Gesuchstellende zusammen ein Gesuch ein, so übernehmen sie jeweils eine klar definierte Rolle für den Erfolg des Vorhabens.

⁵ Projektpartnerinnen und Projektpartner sind Forschende, die einen Teilbetrag an das Forschungsvorhaben leisten, ohne einzeln Projektverantwortung zu tragen. Sie sind im Gesuch zu bezeichnen. Sie dürfen die Unterstützung durch den SNF nicht als selber eingeworbenen Beitrag bezeichnen. Sie profitieren von dem Beitrag des SNF gemäss ihrer Leistungen an das Forschungsvorhaben (Artikel 11 Absatz 2 des Beitragsreglements).

Artikel 7 Weitere Voraussetzungen

¹ Für die Gesuchstellung sind insbesondere auch die formellen Voraussetzungen nach Artikel 14 des Beitragsreglements, Artikel 2 des vorliegenden Reglements sowie die Angaben in der Ausschreibung massgebend.

² Die Gesuche (inkl. alle Beilagedokumente) sind in englischer Sprache abzufassen.

3. Kapitel Das Gesuchsverfahren

Artikel 8 Ausschreibung und Termine

¹ Der SNF schreibt die Eingabe für Gesuche um Longitudinalstudien einmalig öffentlich auf der Webseite des SNF aus.

² Gesuche sind bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Eingabetermin über das Portal „mySNF“ elektronisch beim SNF einzureichen.

Artikel 9 Evaluationsverfahren

¹ Die Evaluation erfolgt unter Einbezug internationaler Expertinnen und Experten.

² Auf Gesuche, die einem oder mehreren Begutachungskriterien offensichtlich nicht genügen, tritt der SNF nicht ein.

³ Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität der Gesuche und deren Einstufung erfolgen gemäss den in Artikel 10 vorliegenden Reglements aufgeführten Begutachungskriterien. Gesuche, deren Einstufung eine Förderung im Rahmen des für diese Ausschreibung zur Verfügung stehenden Budgets nicht erlauben, werden abgelehnt.

Artikel 10 Begutachungskriterien

Im Rahmen der Begutachtung kommen neben den Hauptkriterien der Projektförderung nach Artikel 15 des Reglements für Projektförderung folgende ergänzenden Kriterien zur Anwendung:

- a. Kompetenz des Projektteams; insbesondere die Erfahrung der Gesuchstellenden im Design und der Durchführung von Longitudinalstudien sowie in der Leitung von Multizenterprojekten und deren internationaler Vernetzung;
- b. Wissenschaftliches Potential der Studie, deren Wert und Funktion als Forschungsplattform im Rahmen von (inter)nationalen Kollaborationen;
- c. Fachübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden; (inter)nationales Vernetzungspotential mit anderen (Longitudinal-)Studien; Konzept zur Sicherung der Zugänglichkeit der Daten für Forschungsprojekte Dritter;
- d. Bedeutung der Fragestellung für das Gesundheitswesen in der Schweiz; nationale Abdeckung und Repräsentativität der Datenerhebung;
- e. Angemessenheit und Machbarkeit des longitudinalen Studiendesigns; mittel- und langfristige Studien – und Finanzplanung mit klar definierten Phasen und Meilensteinen, inkl. den jeweils erwarteten Resultaten und deren potenzieller Bedeutung; Qualität der Datenerhebung, Analyse und Datensicherung nach internationalen Standards;
- f. Gemeinsames Umsetzungs- und Finanzierungskonzept aller Finanzierungspartner; insbesondere die strategischen und finanziellen Zusagen der Trägerinstitutionen und die zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen; Konzept zur Nutzung bestehender Forschungsinfrastrukturen, wie z.B. Clinical Trial Units;
- g. Die Resultate aus vorherigen Finanzierungsperioden, die Erreichung der für die vorherige Periode festgelegten Meilensteine und die Umsetzung der auf dem vorgelegten Forschungsplan aufgeführten Empfehlungen und Bedingungen.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹ Für Longitudinalstudien gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für Projekte der Projektförderung. Anrechenbare Kosten von Longitudinalstudien sind insbesondere:

- a. Salärkosten für auf dem Projekt angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäss den vom SNF genehmigten Ansätzen für Projektmitarbeitende; Saläre für Doktorierende sind ausgeschlossen;

- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen; insbesondere Kosten für die Organisation, die Rekrutierung und das Follow-up der Studienteilnehmenden, Datenerfassung/-analyse sowie Betrieb und Unterhalt der Datenbank;
- c. Reisekosten; Kosten für die Koordination der multizentrischen Studie.

²Nicht anrechenbar sind:

- d. Kosten für Forschungsprojekte; diese müssen im Rahmen der Projektförderung separat beantragt werden; Ausnahme: pro Jahr können max. CHF 200'000 für Projekte verwendet werden, welche innerhalb der Forschungsgruppe durchgeführt werden und primär der Optimierung der Datenerfassung sowie der Hypothesengenerierung (Pilotstudien) (nachfolgend „Small Nested Projects“) dienen. Zusammen mit dem Gesuch ist ein Konzept für die thematische Ausrichtung und die Auswahl solcher Small Nested Projects vorzulegen.
- e. Anschaffung und Betrieb von Grossgeräten.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 12 Ergänzende Bestimmungen des SNF

¹Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

²Insbesondere finden die Kapitel 4 und 5 des Beitragsreglements auf die im Rahmen dieses Reglements begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem SNF und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern uneingeschränkt Anwendung.

³Die Forschungsgruppen sind verpflichtet, sich aktiv an den Informations- und Austauschaktivitäten des SNF zu Longitudinalstudien zu beteiligen. Sie sind zudem zur aktiven Zusammenarbeit mit der Swiss Biobanking Platform (SBP), der Biobanken-Koordinationsplattform, verpflichtet.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.